

FAQs zur Durchführung von Corona-Schnelltests an Schulen

Wer kann sich testen lassen?

Jede Schülerin/jeder Schüler, die/der im Präsenzbetrieb der Schule unterrichtet wird. Dies sind seit dem 15.03.2021:

- Grundschulen Klassenstufen 1 – 4
- Weiterführende allgemeinbildende Schulen Klassenstufen 5 und 6
- Abschlussklassen
- Berufliche Schulen Abschlussklassen und besondere Lerngruppen
- SBBZ Klassen einschließlich Sonderschulkindergarten im Präsenzbetrieb

Ist ein Berechtigungsschein notwendig?

Hierfür besteht bislang keine Regelung, insofern ist für die Corona-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler der Pforzheimer Schulen bis auf weiteres kein Berechtigungsschein notwendig.

Ist der Test verpflichtend?

Nein, die Durchführung eines Schnelltests ist freiwillig.

Ist eine schriftliche Erklärung vor Durchführung eines Tests notwendig?

Eine schriftliche Erklärung bzw. Einverständniserklärung der Eltern ist bei minderjährigen Schüler/innen notwendig. Ein Muster, das Sie hierfür verwenden können haben wir diesem Schreiben beigelegt (vgl. Anlage 1).

Wie oft darf der Test bei einer Person durchgeführt werden?

Ab dieser Woche (KW 11) kann sich jede Schülerin/jeder Schüler bis auf weiteres freiwillig zweimal pro Woche, in seiner/ihrer jeweiligen Schule, unter Aufsicht, kostenlos testen lassen. Dabei sollten die Testungen im Abstand von mindestens zwei Tagen stattfinden.

Wann wird getestet?

Den Zeitpunkt sowie die Organisation der Testung legt die Schulleitung fest.

Wer testet?

Es ist vorgesehen, dass jede Schülerin/jeder Schüler den Schnelltest unter Aufsicht eines einer Lehrkraft oder einer anderen Aufsicht führenden Person (z.B. Eltern, ehrenamtliche Helfer, o.a.) **selbst** durchführt.

Für die Aufsicht führende Personen besteht keine Haftung gegenüber den sich selbst testenden Schüler/innen – ausgenommen ist grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln, das zu einer Schädigung führt.

Wo wird getestet?

Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests je nach Möglichkeiten der Schule in den Klassenzimmern oder in einem gesonderten Testraum, einer Sporthalle oder anderen geeigneten Räumlichkeiten durch. Alle geltenden Hygieneregeln müssen dabei eingehalten werden.

Um welche Art von Tests handelt es sich?

Es handelt sich um Nasenabstrich-Tests, die ca. 2 cm in die Nase eingeführt werden (im Gegensatz zu Rachenabstrich-Tests, die sehr tief eingeführt werden müssen). Die Stadt wurde mit Selbst-Tests von zwei Herstellern (LYHER und Hotgen) beliefert, die jedoch identisch in der Anwendung sind und für die selbstständige Eigenanwendung zugelassen sind.

Ist eine Anleitung zum Test erhältlich?

Eine mit Piktogrammen versehene Anleitung zur Anwendung der Tests des Herstellers LYHER ist beigelegt (vgl. Anlage 2). Die Anwendung des Selbst-Tests des Herstellers Hotgen ist vergleichbar.

Was ist bei der Testdurchführung zu beachten?

- Beim Test ist ab Klasse 5 zwingend ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 6b CoronaVO Schule; der landesweite Inzidenzwert liegt derzeit über 35).
- Die Schüler/innen bereiten ihren Test vor wie in der Anleitung beschrieben (vgl. Anlage 2) und nehmen zum Test ggf. die Mund-Nase-Maske (nur an den Schulen zutreffend, an denen eine Maskenpflicht besteht) ab. Bei den Tests ist von einer geringen Aerosolbildung auszugehen.
- Die Lehrkraft/Aufsicht führende Person sollte eine FFP-2-Maske tragen.
- Die Fenster sollten während und nach der Testung zum Lüften komplett geöffnet werden.
- Die Mund-Nase-Maske wird – an den Schulen, an denen Maskenpflicht besteht – bis zum Ergebnis (ca. 15-20 Minuten) wieder angelegt.
- Anschließende Handdesinfektion und Desinfektion der Flächen (z.B. Tische).

Was ist, wenn der Tupfer aus dem Test-Kit mit den Fingern berührt wird oder mit Oberflächen in Berührung kommt?

Kommt der Tupfer vor oder nach Entnahme des Abstriches mit der Haut oder anderen Oberflächen in Berührung, ist der Test verfälscht und muss neu durchgeführt werden.

Wie ist der Tagesablauf nach dem Test - negativ oder positiv?

Fällt der Selbst-Test **negativ** aus, braucht nichts weiter unternommen werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Schnelltests lediglich um einen weiteren Baustein im Hygienekonzept handelt. Die Tests geben lediglich über die Infektiosität zum Zeitpunkt der Testung Auskunft. **Daher müssen alle AHA-L-Regeln unverändert eingehalten werden.**

Ist der Selbst-Test **ungültig**, wird ein weiterer Test durchgeführt. Bei mehreren ungültigen Testergebnissen sollte ein PCR-Test veranlasst werden.

Fällt der Test **positiv** aus...

- Der/die Schüler/in muss eine FFP-2 Maske aufziehen. Diese sind an der Schule bereit zu halten.
- Der/die Schüler/in wird in einen anderen, gut belüfteten Raum gebracht und darf nicht mehr am Unterricht teilnehmen.
- Die Eltern werden telefonisch informiert, holen ihr Kind so bald wie möglich ab bzw. der oder die Schüler/in begibt sich mit Erlaubnis der Eltern selbstständig nach Hause.
- Die betroffene Person muss sich auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben (laut Corona-Verordnung Absonderung). Kontaktpersonen der Kategorie 1 und Cluster-Schüler werden vom Gesundheitsamt eingestuft.
- Die Dokumentation eines positiven Testergebnisses wird umgehend von der Schule dem Gesundheitsamt und dem Amt für Bildung und Sport gemeldet.
- Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses sollte so bald wie möglich ein PCR-Test veranlasst werden.

- Bis zum Erhalt des PCR-Ergebnisses muss die/der positiv Getestete sowie die häuslichen Kontaktpersonen ersten Grades in Quarantäne. Das Gesundheitsamt veranlasst die weiteren Maßnahmen.
- Die restlichen Schüler/innen verbleiben in der Schule und nehmen ihren Schulbetrieb auf/setzen diesen fort.

Werden persönliche Daten erhoben und gespeichert?

Es wird von Seiten der Schule festgehalten, von wem eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Die Testteilnahme und negative Testergebnisse werden nicht namentlich protokolliert. Positive Testergebnisse werden dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Schulträger übermittelt und unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Aufsichtspersonen, die die Selbst-Tests begleiten sind verpflichtet, umgehend die Schulleitung zu informieren.